

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 23 (1931)
Heft: 12

Artikel: Die Super-Holding-Gesellschaft in der Uhrenindustrie
Autor: Perret, Henri
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Super-Holding-Gesellschaft in der Uhrenindustrie.

Von Henri Perret,
Vorsteher des Technikums, Le Locle.

Nach der grossen Krise der Jahre 1921 bis 1923, die unsere Uhrenindustrie so schwer erschütterte, machten die Industriellen verschiedene Versuche zur Organisation, auf die sie grosse Hoffnungen setzten. Im Jahre 1924 gründeten sie den «Verband schweizerischer Uhrenunternehmer», im Jahre 1926 den «Ebauche-Trust», im Jahre 1927 den «Verband der Zweigunternehmungen der Uhrenindustrie» (Ubah), im Jahre 1928 die «Treuhandgesellschaft der Uhrenindustrie» (Fidhor), deren Aufgabe darin bestand, die — übrigens unerlässliche — Verbindung mit den Banken herzustellen.

Um dieselbe Zeit befassten sich das Gewerkschaftskartell des Kantons Neuenburg (schon im Jahre 1923), eine auf Grund einer sozialdemokratischen Motion von der Regierung ernannte Expertenkommission und schliesslich der Verein ehemaliger Schüler des Technikums Le Locle in sehr eingehender Weise mit der Neugestaltung der Uhrenindustrie und machten wirksame Vorschläge.

Im Jahre 1928 wurden wichtige Konventionen abgeschlossen, und zwar zum Teil dank der Intervention des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements. Die eine davon, die sogenannte «Chablonnage-Konvention», hatte die Förderung des Exportes von Uhren und fertiggestellten Uhrwerken zum Ziel, d. h. sie sollte, wie das aus ihrem Namen hervorgeht, dem Unheil der Ausfuhr von unfertigen Uhrwerken steuern.

Das Regime dieser Konventionen — jedermann gibt das heute offen zu — hat nicht die erwarteten Ergebnisse gezeitigt: Nicht nur setzten die unorganisierten Unternehmungen ihre verderbliche Arbeit fort, sondern zahlreiche Fabrikanten betrachteten die abgeschlossenen Konventionen als einen Fetzen Papier, ohne die von ihnen gegebene Unterschrift zu respektieren. Wieder einmal mehr hatten die ehrlichen Leute für die Taten der unehrlichen zu büssen.

Auf der andern Seite wurden folgenschwere Fehler begangen. Der Ebauche-Trust z. B. hatte gewisse kleine Unternehmungen, die dem Untergang geweiht schienen, beiseite gelassen. Sie gingen aber keineswegs ein, sondern dehnten sich rasch aus, da sie bei allen ausländischen Liebhabern von unfertigen Uhrwerken riesigen Absatz fanden; sie machten glänzende Geschäfte, während die Grosszahl der durch die Konvention gebundenen Unternehmungen mit enormen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Kurz, das Uebel wurde immer grösser und die Ausfuhr von unfertigen Uhrwerken nahm zu statt ab und stieg im Verlauf einiger Jahre von 13 auf 28 Millionen an. So ist es nicht erstaunlich, dass gegen Ende des letzten Jahres die Fabrikanten übereinstimmend der Auffassung waren, dass die Konventionen preisgegeben werden müssten, wenn die Aussenseiter nicht völlig absorbiert werden könnten. Eine Kommission wurde mit der Prüfung dieser Frage beauftragt. Wie sollen diese dissidenten Unternehmungen unterdrückt werden?

Keine einzige Firma, so gut sie auch organisiert sein mag, ist heute in der Lage, ganze Uhren vollständig aus eigener Produktion herzustellen: Sie muss vielmehr gewisse Teile, Spiralen, Federn oder ganze Rohwerke, von andern Fabrikanten beziehen. Wenn also eine mächtige Organisation die Gesamtheit der Unternehmungen, die diese unentbehrlichen Bestandteile produzieren, in der Hand hätte, wäre sie Herrin der Situation; niemand in der Schweiz und im Ausland könnte zur Stunde, und zweifellos noch für lange Zeit nicht, über diese Organisation hinweg und ohne ihre Zustimmung Uhren fabrizieren.

Eine so mächtige Organisation zu schaffen, ist aber keine leichte Sache; es muss sich in ihr die Gesamtheit der Uhrenunternehmer zusammenfinden, d. h. mehr als 600 Uhrenfirmen, 80 Manufakturwerkstätten, 500 Produzenten von Teilstücken usw. Allein gegen grosse Uebel gibt es auch entsprechende Massnahmen. Die öffentliche Meinung beunruhigte sich ob den bestehenden Verhältnissen immer mehr, äusserte sich immer lebhafter und appellierte an die Behörden. 56,000 Personen forderten den Bundesrat auf, der Ausfuhr von nichtfertigen Uhrwerken ein Ende zu machen.

Nun kam es zur Gründung der Super-Holding oder zur « Allgemeinen Schweiz. Uhrenindustrie A.-G. ». Um den Schlüssel zur Fabrikation in der Hand zu haben, musste sie gewisse Fabriken absorbieren, die bestimmte Uhrenteile — namentlich im Regulierwerk — herstellen, oder sie musste sich durch Erwerb der Aktienmehrheit die Kontrolle über diese Unternehmungen sichern; ebenfalls musste sie die Oberhoheit haben über alle Unternehmungen der Rohwerkfabrikation.

Nachdem die Super-Holding sich so die nötigen Hilfsmittel gesichert hatte und in der Lage war, jedem dissidenten Fabrikanten die unentbehrlichen Uhrenbestandteile zu sperren, konnte sie sich den nötigen Respekt verschaffen und damit auch die Wirksamkeit der neuen, äusserst wichtigen Konventionen sicherstellen, die am 1. August 1931 abgeschlossen worden sind.

Um die gestellte Aufgabe richtig erfüllen zu können, waren grosse Kapitalien notwendig. Mit dem Tage, da plötzlich mit der Ausfuhr von nichtfertigen Uhrwerken Schluss gemacht wird, sind die Fabriken, die bisher von dieser Fabrikation lebten, gezwungen, ihren Betrieb einzuschränken oder ganz einzustellen; daraus er-

wachsen ihnen grosse Nachteile, die sie nur dann in Kauf zu nehmen gewillt sind, wenn ihnen entsprechende Kompensationen gewährt werden. Andererseits lassen sich die gutgehenden Unternehmungen von der neuen Organisation nicht ohne grosse Entschädigungen absorbieren.

Zwischen der Industrie und den Banken des Uhrengebiets wurde vereinbart, dass sie das erforderliche Gesellschaftskapital zu gleichen Hälften zeichnen werden. Dem Verwaltungsrat sollten Vertreter der beiden Aktionärgruppen in gleicher Zahl angehören, und er sollte von einer neutralen Persönlichkeit präsi- diert werden.

Um das Unternehmen zu einem Erfolg zu führen, rechneten seine Führer mit einem Kapitalbedarf von zirka 30 Millionen. Die Mittel, die über das vorgesehene Aktienkapital von 10 Millionen hinaus notwendig sind, sollen durch die Ausgabe von Obligationen, durch die Eröffnung eines Bankkredites von 10 bis 12 Millionen und durch Bundeshilfe aufgebracht werden. Der Bund beschloss im Hinblick auf die absolute Notwendigkeit, eine für die Existenz unserer Bevölkerung unentbehrliche Industrie zu erhalten, sich an der Aktion zu beteiligen, und beantragte den eidgenössischen Räten, die beide mit grosser Mehrheit zustimmten, folgendes:

1. der Super-Holding ein zinsloses Darlehen von 7½ Millionen Franken zu gewähren, welches ab 1. Juli 1934 durch Jahresraten von einer Million zurückzubezahlen ist;
2. sich mit 6 Millionen Franken an der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G. zu beteiligen. Er erhält dafür 1000 Aktien mit einem Nominalwert von Fr. 1.—. Diese Aktien sollen den Bundesbehörden ermöglichen, sich an der Leitung der Super-Holding zu beteiligen, eine Kontrolle auszuüben und insbesondere darüber zu wachen, dass die Gesellschaft die allgemeinen Landesinteressen, « einschliesslich jener der kleinen Unternehmungen und der Arbeiterschaft » (bundesrätliche Botschaft), über die Privatinteressen stellt.

Was unbedingt gefordert werden musste, war das, dass auch der Arbeiterschaft eine Vertretung im Verwaltungsrat zugesichert werde. Das Schicksal von mehr als 50,000 Arbeitern ist von der Uhrenindustrie abhängig, ihre Interessen, ihr Broterwerb steht auf dem Spiel. Auf der andern Seite ist das Bundesgeld das Geld aller Schweizerbürger. Das elementarste Gerechtigkeitsgefühl erforderte somit, dass den Vertretern der Lohnarbeitenden Platz eingeräumt werde.

Der Bundesrat hatte übrigens diesem Gedanken Rechnung getragen und es war vorgesehen, von den vier Vertretern, die der Bund in den Verwaltungsrat der Super-Holding abordnet, einen der Arbeiterschaft zu überlassen. Da die eidgenössischen Räte nunmehr beschlossen haben, fünf statt vier Sitze zu verlangen,

wird für zwei Arbeitervertreter Platz geschaffen sein. Schon darin besteht eine gewisse Garantie.

Was wird nun diese neue Grossorganisation bringen?

Die einen sind sehr skeptisch; sie haben schon zahlreiche Anstrengungen auf diesem Gebiet, auf die sie grosse Hoffnungen gesetzt hatten, kläglich scheitern sehen. Andere erwarten davon im Gegenteil eine rasche Festigung unserer Industrie. Die Wahrheit liegt wohl zwischen den beiden Auffassungen.

Die ausländischen Unternehmungen, die uns konkurrenzieren, werden sich nicht so leicht entwaffnen lassen. Auch die Dissidenten können uns, wenn sie auch stark behindert sein werden, noch erhebliche Schwierigkeiten bereiten. In der Weltwirtschaftskrise ist noch kein Ende abzusehen; die Absatzmöglichkeiten sind ausserordentlich beschränkt. 30 Millionen Arbeitslose wissen nicht, wie sie ihr tägliches Brot verdienen sollen, und sind keineswegs in der Lage, uns Uhren abzukaufen. Die Kaufkraft der Massen geht dank des Egoismus und der Unvernunft der herrschenden Klasse fortgesetzt zurück.

Wenn man hierzu noch die ungewisse politische Lage einiger Staaten, die Erschütterungen auf dem Geldmarkt, den Protektionismus in Rechnung stellt, dann wird man leicht verstehen, wie schwer es fällt, Optimist zu sein.

Immerhin ist gewiss, dass die Super-Holding der Ausfuhr von unfertigen Uhrwerken einen wirksamen Damm entgegensetzen kann; sie wird da Ordnung schaffen, wo bisher Anarchie herrschte; sie wird durch die öffentlichen Behörden und durch die Vertreter der Arbeiterschaft kontrolliert werden.

Sie wird somit, wenn sie auch kein Heilmittel ist, doch ein wirksames Vorbeugungsmittel in der gegenwärtigen Lage sein. Und es wird für uns das beste sein, ihre Tätigkeit in loyaler Weise zu unterstützen und nicht zu hemmen; dabei muss scharf darüber gewacht werden, dass sie niemals die Interessen der Allgemeinheit verletzt.

*

Wir lassen hier den **B u n d e s b e s c h l u s s** vom 26. September 1931 über die Unterstützung der Uhrenindustrie im Wortlaut folgen (Red.):

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 11. September 1931
beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, sich im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G. mit 6 Millionen Franken zu beteiligen und der genannten Gesellschaft überdies ein zinsloses Darleihen von 7½ Millionen Franken zu gewähren. Dieses Dar-

leihen ist in Jahresraten von einer Million zurückzubezahlen, von denen die erste am 1. Juli 1934 verfällt.

Art. 2.

Die Beteiligung des Bundes von 6 Millionen Franken ist zur Abschreibung auf den Aktiven der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G. zu verwenden. Die Mittel für die Abschreibung weiterer 5 Millionen Franken sind durch die Uhrenindustrie aufzubringen.

Art. 3.

Der Bund erhält 6000 nominell auf einen Franken lautende Aktien, wofür ein Zertifikat auf den Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wird, das nicht übertragen werden kann. Diese Aktien des Bundes haben das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Aktien der Gesellschaft.

Art. 4.

Für die Verwendung des Reingewinnes der Gesellschaft gelten die folgenden Bestimmungen:

Vom Reingewinn, der sich nach Deckung der Unkosten und Vornahme der nötigen Abschreibungen ergibt, erhält das private Aktienkapital eine Dividende bis auf 4½ Prozent.

Aus einem allfälligen Ueberschuss, wenn dieser nicht zu ausserordentlichen Abschreibungen und Reservestellungen verwendet wird, erhält der Bund eine Dividende bis auf 2 Prozent des von ihm einbezahlten Subventionskapitals von 6 Millionen Franken.

Ein allfällig noch verbleibender Ueberschuss wird proportional auf das private Aktienkapital und auf das Subventionskapital des Bundes von 6 Millionen verteilt.

Die Gesamtdividende, die auf das private Aktienkapital entfällt, darf 6 Prozent nicht übersteigen.

Art. 5.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft wird zunächst das private Aktienkapital bis zum Nominalbetrage zurückbezahlt. Den Rest erhält der Bund bis auf den einbezahlten Betrag von 6 Millionen Franken. Ein allfälliger weiterer Rest entfällt proportional auf das private Aktienkapital und auf das Subventionskapital des Bundes.

Art. 6.

Der Bundesrat ist ermächtigt, bis auf 5 Mitglieder des Verwaltungsrates der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G. zu bezeichnen, die die gleichen Rechte haben wie die übrigen Mitglieder.

Ihre Aktienhinterlage gilt durch die unveräusserliche Beteiligung des Bundes als geleistet.

Art. 7.

Dieser Beschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Art. 8.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Er ist berechtigt, an die Auszahlung der in Art. 1 erwähnten Summen noch weitere in diesem Beschlusse nicht genannte, im öffentlichen Interesse gelegene Bedingungen zu knüpfen.